

4.2 Wichtige arbeitsrechtliche Vorschriften

Arbeitsrechtliche Vorschriften, auch für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, zeichnen sich durch eine besondere Rangfolge aus:

4.2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Insbesondere die folgenden Artikel des Grundgesetzes spielen auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes eine Rolle:

- Art. 3 Abs. 2 (Gleichberechtigung von Mann und Frau)
- Art. 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)
- Art. 5 (Meinungsfreiheit)
- Art. 6 (Schutz von Ehe und Familie)
- Art. 9 Abs. 3 Satz 2, wonach Absprachen nichtig sind, die die Koalitionsfreiheit einschränken oder behindern sollen
- Art. 12 (Schutz der freien Arbeitsplatzwahl)
- Art. 33 Abs. 2 und 3, wonach ein gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern besteht, abhängig von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, unabhängig von Religion und Weltanschauung.

Nach dem Grundgesetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) noch eine wichtige Rechtsquelle des Arbeitsrechts, das dem Privatrecht zuzuordnen ist. Bedeutsam sind hier vor allem die Regelungen über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630).

Als allgemeine arbeitsrechtliche Gesetze (insbesondere Schutzvorschriften) sind außerdem zu nennen:

Arbeitssicherheitsgesetz
 Arbeitszeitgesetz
 Beschäftigungsförderungsgesetz
 Bundes-/Landeserziehungsgeldgesetz
 Bundesurlaubsgesetz
 Kündigungsschutzgesetz
 Landesgleichstellungsgesetz
 Landespersonalvertretungsgesetz
 Mutterschutzgesetz
 Schwerbehindertengesetz
 Tarifvertragsgesetz

Zudem wird das Arbeitsrecht noch durch Rechtssätze der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesarbeitsgerichts, geprägt. Wenngleich Richterrecht keine selbständige Rechtsquelle darstellt, wirken die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze faktisch häufig wie Gesetze.

4.2.2 Tarifrrechtliche Vereinbarungen

Tarifverträge regeln die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien. Daneben enthalten sie insbesondere Bestimmungen, die Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln. Solche Normen gelten unmittelbar und zwingend zwischen tarifgebundenen Parteien. Es werden also Arbeitnehmer von Tarifvertragsregelungen automatisch erfasst, wenn sie Mitglied einer abschließenden Gewerkschaft sind, der Arbeitgeber ebenfalls selbst Tarifvertragspartei ist oder einer abschließenden Vereinigung von Arbeitgebern angehört und damit seinerseits ebenfalls tarifgebunden ist.

Für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer kann die Anwendung eines Tarifvertrags einzelvertraglich vereinbart werden. Die Geltung der Tarifverträge im öffentlichen Dienst wird regelmäßig einzelvertraglich durch die sogenannte Unterwerfungsklausel vereinbart.

Neben den Manteltarifverträgen, die üblicherweise länger gleichbleibende Arbeitsbedingungen festlegen, gibt es noch Tarifverträge über bestimmte Einzelfragen, so z.B. über ein Urlaubsgeld, über vermögenswirksame Leistungen, Zulagen usw.

4.2.3 Dienstvereinbarungen

Die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen abzuschließen, sehen die Personalvertretungsgesetze vor, so z.B. über die Aufstellung eines Urlaubsplanes, die Einführung von Gleitzeit und anderes.

Rudolf Tretter
 Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
 Referat 31
 Mörikestraße 12
 70178 Stuttgart